



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

28. Oktober 2010

34. Jahrgang / Nr. 39

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

260. Bekanntmachung des **Landkreises Cuxhaven** gem. § 39 Satz 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
261. Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Schultze-Brauer KG, Elmlohe

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

262. Berichtigung der Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 75 „Kiebitzhörn II“ vom 14. Juni 2010

263. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Marienthal III“ vom 22. September 2010
264. Satzung der **Gemeinde Bramstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbe- und Industriegebiet Bramstedt“, Erste Änderung, vom 2. August 2010
265. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 45 „Jögbreden I“, Ortschaft Loxstedt, vom 28. September 2010

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

260.

BEKANNTMACHUNG
des Landkreises Cuxhaven gem. § 39 Satz 2
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
(NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Der Landkreis Cuxhaven wird im November 2010 in den Samtgemeinden Hagen, Bederkesa und Börde Lamstedt Flurstücke innerhalb von Schutzgebieten und -Objekten gemäß §§ 23, 26 und 28 BNatSchG, die durch Verordnung geschützt sind, sowie gemäß § 29 BNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG betreten und Besichtigungen vornehmen.

Das Betreten der o. g. Flächen wird hiermit angekündigt.

Cuxhaven, den 13. Oktober 2010

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

261.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Schultze-Brauer KG, Dorfstraße 8, 27624 Elmlohe beantragt beim Landkreis Cuxhaven nach § 4 Abs. 1, § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1 c), Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung für den Neubau eines Hähnchenmaststalles für 39.800 Tiere, Neubau einer Dungplatte und Neubau von drei Futtersilos.

Das Baugrundstück liegt auf folgenden Flurstücken 14, Flur 103, Gemarkung Elmlohe.

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 7.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 15. Oktober 2010

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

262.

BERICHTIGUNG
der Satzung der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 75 „Kiebitzhörn II“
vom 14. Juni 2010

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 14. Juni 2010 den Bebauungsplan Nr. 75 „Kiebitzhörn II“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden Ört-

lichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Otterndorf, den 19. Oktober 2010

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
i. V. Lafrenz

Der vom Rat der Stadt Otterndorf in der Sitzung am 14. Juni 2010 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 75 „Kiebitzhörn II“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hadeln entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 „Kiebitzhörn II“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 75 „Kiebitzhörn II“ sowie die Begründung mit zusammenfassender Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Hadeln, Hadler Haus, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 75 „Kiebitzhörn II“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Otterndorf, den 13. Oktober 2010

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
i. V. Lafrenz

263.

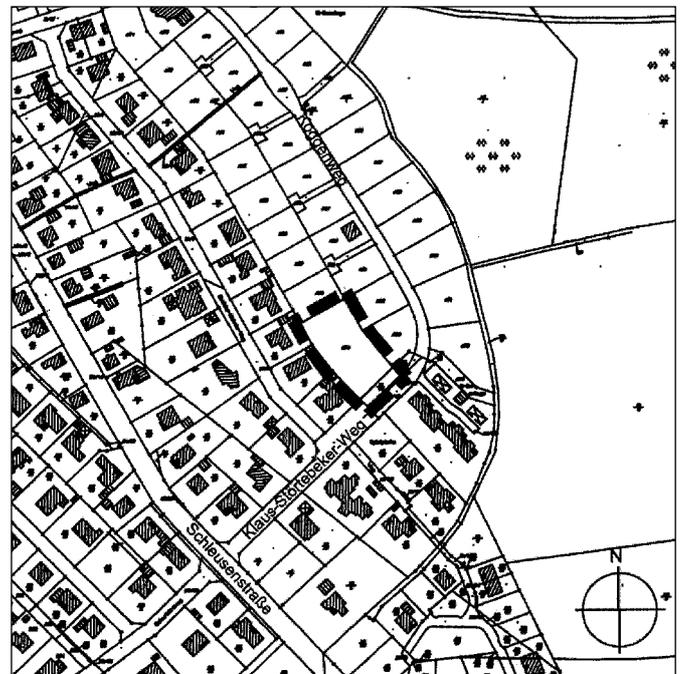
SATZUNG der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, über die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Marienthal III“ vom 22. September 2010

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 22. September 2010 die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Marienthal III“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Otterndorf, den 19. Oktober 2010

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

Der Geltungsbereich der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Marienthal III“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.



Die Zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Marienthal III“ sowie die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Hadeln, Hadler Haus, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Marienthal III“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 45 „Jögbreden I“, Ortschaft Loxstedt, und die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Fachbereich Bauservice -, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt der Bebauungsplan Nr. 45 „Jögbreden I“ der Ortschaft Loxstedt, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier angegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
